

# Öffentliche Kanalisation

Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG



## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) ist das öffentliche Kanalisationsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck. Als solches betreibt die IKB das öffentliche Kanalisationsnetz der Landeshauptstadt Innsbruck sowie die Abwasserreinigungsanlage Rossau.
2. Nach den Bestimmungen des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 idgF besteht im festgelegten Anschlussbereich grundsätzlich Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation.
3. Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 idgF (WRG 1959) bedarf jede Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.
4. Die IKB übernimmt die Ableitung und Reinigung der Abwässer des Kunden in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

## II. Begriffsbestimmungen

1. Für die Begriffe Abwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser, Kanalisation, öffentliche Kanalisation, nichtöffentliche Kanalisation, Sammelkanäle, Anschlusskanäle, Entwässerungsanlage, Grundleitungen, Trennstelle, Stand der Technik, zusammenhängendes Entsorgungsgebiet und Einwohnerwert gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000, LGBl.Nr. 1/2001 in der jeweils geltenden Fassung).
2. Für die Begriffe Baumasse, Baubeginn, Grundstück, landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sowie Glashäuser und Folientunnels gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 58/2011 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten darüber hinaus:

### **Abflusswirksame Flächen**

Abflusswirksame Flächen im Sinne dieser AGB sind Flächen, aus denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden darf.

### **Drainagewasser**

Drainagewasser im Sinne dieser AGB ist Wasser, das mittels Rohrleitungen oder Gräben im Untergrund gefasst und drucklos abgeleitet wird.

### **Häusliches Abwasser**

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

### **Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage**

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich von Abwasser dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entwässerungsanlage des Kunden.

### **Kunde**

Kunde im Sinne dieser AGB ist, wer aufgrund eines Vertrages mit der IKB berechtigt ist, Abwasser und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation der IKB einzuleiten. Der Kunde ist Indirekteinleiter im Sinn des § 32b WRG 1959.

Die IKB schließt Abwasserverträge grundsätzlich mit dem grundbücherlichen Eigentümer des Grundstückes ab. Abwasserverträge können bei Bauwerken auf fremdem Grund auch mit dem Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts mit dem Inhaber des Baurechts und in begründeten Ausnahmefällen auch mit einem Bestandnehmer sowie am Bauwerk oder am Grundstück sonst Berechtigten abgeschlossen werden. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **Quellwasser**

Quellwasser ist Wasser, das seinen Ursprung in einem unterirdischen Wasservorkommen hat und aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen wird.

### **Rückhaltebecken (Retentionsbecken)**

Rückhaltebecken im Sinne dieser AGB ist ein Bauwerk, das dazu dient, Niederschlags- oder Mischwasser vorübergehend zu speichern und in gedrosselter Form der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

## III. Vertragsabschluss

1. Der Kunde hat den Abschluss eines Vertrags mit der IKB zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation und zur Einleitung von Abwässern, Mischwässern oder Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalisation mit dem Vordruck der IKB zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekannt zu geben.
2. Der Kunde hat dem Antrag ein detailliertes Projekt – auf Verlangen der IKB von einem befugten Fachmann



erstellt – anzuschließen. Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), hat das Projekt auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinn der Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II 1998/222 (IEV), zu umfassen.

3. Jede Änderung in Art und Umfang der Abwassereinleitung bedarf einer schriftlichen Änderung des Vertrages. Ist der Kunde Konsument, so entfällt das Erfordernis der Schriftlichkeit.

4. Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages wird durch schriftliche Erklärung der IKB angenommen (wenn der Kunde Konsument ist, wird durch diese Regelung die Wirksamkeit mündlicher Zusagen von Vertretern der IKB nicht berührt). Dieser Vertrag gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959 und als Anschlussvertrag im Sinne des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation der IKB kann, soweit erforderlich, befristet erteilt sowie mit Bedingungen verbunden werden.

5. Die IKB kann die Übernahme von Abwässern, Mischwässern und Niederschlagswässern einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Bedingungen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisation erforderlich ist, sowie wenn dies die Kapazität und Leistungsfähigkeit der bestehenden öffentlichen Kanalisation erforderlich macht (Änderungsvorbehalt). Bei Kunden, die Konsumenten sind, müssen die Änderungen der Leistung der IKB für den Konsumenten zumutbar sein.

6. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gemäß § 73 Abs 1 GewO 1994 idgF in den Geschäftsräumlichkeiten der IKB, welche dem Kundenverkehr dienen, zum Aushang gebracht. Sie werden jedem Kunden vor Abschluss des Vertrages ausgefolgt. Abweichenden AGB des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

#### **IV. Entwässerungsanlage des Kunden**

1. Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung der Entwässerungsanlage hat der Kunde entsprechend dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 sowie EN 752 und EN 12056 in der jeweils gelten-

den Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags geltenden Bedingungen der IKB vorzunehmen. Der Kunde hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen hierfür einzuholen bzw. Anzeigen hierfür zu erstatten.

2. Der Kunde hat bei der Neuerrichtung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation entsprechend der Vorgabe der IKB auf seinem Grundstück einen Revisions-schacht zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die IKB auf Antrag des Kunden von der Verpflichtung der Errichtung eines Revisions-schachtes vertraglich absehen. Wird ein bestehender Anschluss an die öffentliche Kanalisation erneuert oder verändert, so hat der Kunde auch nachträglich einen Revisions-schacht zu errichten. Der Revisions-schacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.

3. Der Kunde hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen Kanalarückstau zu sichern (ÖNORM B 2501 bzw. EN 12056 in der jeweils geltenden Fassung). Die Rückstaeubene der öffentlichen Kanalisation liegt 10 cm über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle.

4. Der Kunde hat die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z. B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechend den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags geltenden Bedingungen der IKB und den von der Behörde erteilten Auflagen auf eigene Kosten zu treffen.

5. Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entwässerungsanlagen sind der IKB spätestens vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Vertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwasser sowie der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung zwischen Kunden und IKB zulässig.

6. Der Kunde hat die IKB über die Fertigstellung des Anschlusses der Entwässerungsanlage an die öffentliche Kanalisation bzw. über den Abschluss von Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entwässerungsanlagen unaufgefordert unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige). Die im Rahmen des Abwasservertrages festgelegten Unterlagen, betreffend die Entwässerungsanlage, sind der IKB bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Fertigstellungsanzeige vorzulegen, sofern im Vertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde.

7. Der Kunde ist verpflichtet, vor Anschluss der Entwässerungsanlage an die öffentliche Kanalisation der IKB durch Vorlage eines Befundes eines gewerblich befugten Unternehmens die Dichtheit der Grundleitung laut ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM EN 1610 nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch die IKB nicht nach, ist die IKB berechtigt, die Dichtheitsprüfung auf Kosten des Kunden selbst vorzunehmen bzw. in Auftrag zu geben.

8. Die Entwässerungsanlage ist vom Kunden zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Die Entwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden oder der öffentlichen Kanalisation ausgeschlossen sind.

9. Sämtliche im Zusammenhang mit der Entwässerungsanlage des Kunden entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und des Betriebes der Entwässerungsanlage, sind vom Kunden zu tragen.

## V. Allgemeine Grundinanspruchnahme

1. Der Kunde hat der IKB die Verlegung von öffentlichen Kanälen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen der öffentlichen Kanalisation sowie die Anbringung von Hinweisschildern auf den angeschlossenen Grundstücken zu gestatten, sofern dies zur Erfüllung der der IKB als öffentliches Kanalisationsunternehmen obliegenden öffentlichen Aufgaben zweckmäßig ist und zudem für den Kunden keine unzumutbaren Belastungen mit sich bringt. Der Kunde hat der IKB eine entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Dienstbarkeitsvereinbarung unverzüglich nach Vorlage in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen, wobei die Kosten hierfür von der IKB getragen werden. Die IKB ist berechtigt, die Benutzung der Grundstücke nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Entsorgung weiterer Kundenanlagen notwendig ist.

2. Der Kunde ist verpflichtet, der IKB den Zutritt oder die Zufahrt zur öffentlichen und nichtöffentlichen Kanalisation auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Entsorgungspflichten oder zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Kanalisation erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist die IKB von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

3. Die IKB benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde hat die IKB von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Anlagen der IKB gefährden könnten, zu verständigen.

4. Niveauänderungen, Überbauungen und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 2 m beiderseits öffentlicher Kanäle („zustimmungspflichtige Änderungen“) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der IKB. Ist der Kunde Konsument, so bedarf die Zustimmung der IKB nicht der Schriftform. Sämtliche notwendigen Aufwendungen, die der IKB im Zusammenhang mit zustimmungspflichtigen Änderungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, so ist eine Haftung der IKB für Schäden, die aufgrund von zustimmungspflichtigen Änderungen entstehen, ausgeschlossen, es sei denn, der IKB ist im Zusammenhang mit derartigen Schäden selbst ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen. Ein allfälliger Mehraufwand, der auf zustimmungspflichtige Änderungen zurückzuführen ist, denen die IKB nicht zugestimmt hat, ist vom Kunden zu tragen. Überdies haftet der Kunde für alle Schäden, die aufgrund von zustimmungspflichtigen Änderungen entstehen, denen die IKB nicht zugestimmt hat, einschließlich von Schäden, die im Vermögen Dritter entstehen.

5. Wurden öffentliche Kanäle ohne wirksame Zustimmung der IKB überbaut oder wurden andere Veränderungen an den öffentlichen Kanälen vorgenommen, so ist die IKB berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zu ändern oder neu herzustellen. Die IKB wird hierfür nur die zweckmäßigen und erforderlichen Kosten beanspruchen.

6. Der Kunde hat der IKB die notwendigen Kosten für allfällige Veränderungen öffentlicher Kanäle, die durch ihn veranlasst werden, zu ersetzen.

## VI. Wasserrechtliche Bewilligung

1. Die IKB ist berechtigt, sämtliche Abwassereinleitungen auf enthaltene Stoffe, Frachten und deren Menge zu überprüfen. Sie kann sich hierzu auch eines nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu befugten Dritten bedienen.

2. Dessen ungeachtet ist jeder Kunde für die Einhaltung der im Vertrag mit der IKB und in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß

der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

3. Soweit erforderlich hat der Kunde vor Einleitung der betreffenden Abwässer in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen. Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht den Abschluss des Vertrages mit der IKB.

## VII. Grundsätze der Abwassereinleitungen

1. Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in die öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung, darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen;
- b) Einsparungs-, Vermeidungs- und Wiederverwertungsmaßnahmen von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie von Energiesparmaßnahmen Vorrang vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen haben;
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung). Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

2. In die öffentliche Kanalisation der IKB dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisation bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kunden nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung in der Abwasserreinigungsanlage Rossau erschweren oder verhindern oder
- e) die öffentliche Kanalisation in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

3. Der Kunde hat gemäß § 32b Abs 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

4. Das Einleiten bzw. Einbringen der nachstehend angeführten Stoffe in die öffentliche Kanalisation ist verboten, soweit nicht zwischen Kunden und IKB ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden oder die Einleitung aufgrund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung oder der Kanalordnung der Landeshauptstadt Innsbruck, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist:

- a) Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer;
- b) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehrlicht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z. B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- c) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole, oder Antibiotika;
- d) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheidanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.
- e) Kondensatabwässer aus Brennwertfeuerungsanlagen mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 9,5
- f) Abwässer aus Ställen, Faul- und Dunggruben
- g) Abwässer, die wärmer als 35 °C sind.

5. Die stoßweise Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die

Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisation der IKB durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen. Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so kann von der IKB die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens oder eines Stauraumkanals durch den Kunden ausbedungen werden.

6. In die öffentliche Kanalisation der IKB dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

### **VIII. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)**

1. Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), die Möglichkeit, dass schädliche oder unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind oder dass Emissionsbegrenzungen hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden können, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen, Mineralöl- und Fettscheider sowie Abklinganlagen. Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z. B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notauschaltmöglichkeiten).

2. Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist. Der Kunde hat Wartungsbücher und andere Unterlagen über die Entleerung, Reinigung, Wartung und Prüfung der Funktionstauglichkeit, der IKB über deren Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Nachweis über die Entsorgung der Inhalte oder über die erfolgte Wartung bis 1. September des jeweiligen Jahres der IKB vorzulegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach zwei-

maliger schriftlicher Aufforderung durch die IKB nicht nach, ist die IKB berechtigt, jährlich einen einmaligen pauschalierten Reinigungszuschlag laut dem jeweils gültigen Preisblatt (siehe Punkt XI. 5.) zu verrechnen, bis der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt hat.

3. Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

### **IX. Unterbrechung der Entsorgung**

1. Die Entsorgungspflicht der IKB ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht der IKB stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

2. Die Übernahme der Abwässer durch die IKB kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen zwingenden betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die IKB wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch zumutbare Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

3. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn im Fall der Gefahr im Verzug.

4. Die IKB kann die Übernahme der Abwässer des Kunden nach vorhergehender schriftlicher Mitteilung unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kunde gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Bestimmungen des Vertrages (siehe Punkt XV. 3.) verstößt.

### **X. Kanalanschlussentgelt**

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat der Kunde das Kanalanschlussentgelt zu leisten. Das Kanalanschlussentgelt stellt einen allgemeinen Beitrag für die Errichtung, Erweiterung und Erhaltung der öffentlichen Kanalisation und den Anschluss der Entwässerungsanlage des Kunden dar. Das Kanalanschlussentgelt bemisst sich nach der Baumasse der Gebäude auf einem angeschlossenen Grundstück und nach der Menge des Niederschlagswassers, welches in die Kanalisation eingeleitet werden darf, in Sekundentilitern. Das Kanalanschlussentgelt besteht aus dem Baumassenanteil und dem Flächenanteil.



## 1. Der Baumassenanteil:

Der Baumassenanteil ist das Produkt aus der Baumasse in Kubikmetern und dem Kanalanschlusssatz I. Der Baumassenanteil ist zu zahlen

- a) im Fall des erstmaligen Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation;
- b) im Fall der Vergrößerung der Baumasse auf einem Grundstück, das bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Als Vergrößerung der Baumasse gilt auch der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die eine Kanalanschlussgebühr oder ein Kanalanschlussentgelt unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde.

Baumassen auf einem Grundstück, für die bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Kanalanschlussentgelt entrichtet wurde, sind anzurechnen, wenn die Baumassen abgebrochen und neue Baumassen errichtet werden.

Die Feststellung der Baumasse erfolgt nach den im Bauverfahren bewilligten Einreichplänen. Stehen solche nicht zur Verfügung oder wurde der Bau abweichend von den bewilligten Einreichplänen ausgeführt, erfolgt die Feststellung nach dem Naturmaß. Es obliegt dem Kunden, zum Zweck des Nachweises der anrechenbaren Baumasse mit der IKB vor Abbruch des Altbestandes in Kontakt zu treten sowie Unterlagen (Kanalanschlussrechnungen bzw. -bescheide) vorzulegen.

Kein Kanalanschlussentgelt ist zu zahlen für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzte Gebäudeteile sowie Glashäuser und Folientunnels, wenn und solange sie der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen, sowie für Bauvorhaben, die im Einzelfall eine Baumasse von 10 m<sup>3</sup> nicht übersteigen.

Das Kanalanschlussentgelt ermäßigt sich bei bestehenden Bauten, für die mangels einer früher bestandenen öffentlichen Kanalisation eine mechanische oder eine biologische Kläranlage errichtet werden musste, um 50 % des Baumassenanteiles.

Das Kanalanschlussentgelt umfasst unter anderem eine einmalige Herstellung des Anschlusskanals von der Trennstelle bis zum öffentlichen Sammelkanal auf Kosten der IKB. Die Herstellung weiterer Anschlusskanäle für ein Grundstück erfolgt nur über gesonderte Vereinbarung zwischen Kunden und IKB sowie auf Kosten des Kunden. Bei Zu-, Um- und Neubauten auf Grundstücken, die bereits über einen Kanalanschluss verfügen, ist der bestehende Anschlusskanal unabhängig von der Vorschreibung des Kanalanschlussentgeltes wiederzuverwenden.

## 2. Der Flächenanteil:

Der Flächenanteil ist das Produkt aus der Menge des Niederschlagswassers, welches in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden darf, in Sekundenlitern und dem Kanalanschlusssatz II.

Der Flächenanteil ist zu zahlen im Fall der Schaffung neuer befestigter Flächen, aus denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden darf. Flächen auf einem Grundstück, für die bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Kanalanschlussentgelt entrichtet wurde, sind anzurechnen.

Die Menge des Niederschlagswassers in Sekundenlitern wird durch Vervielfachung der abflusswirksamen Flächen in Quadratmetern mit dem Abflussbeiwert und mit einem Bemessungsregen von  $r_{15,1} = 130 \text{ l/s/ha}$  ermittelt. Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Fläche wird im Abwasservertrag aufgrund der Angaben des Kunden sowie der im Bauansuchen enthaltenen Angaben zwischen Kunden und IKB vereinbart. Stehen die im Bauverfahren bewilligten abflusswirksamen Flächen nicht zur Verfügung oder wurden abflusswirksame Flächen abweichend vom Abwasservertrag ausgeführt, erfolgt die Feststellung nach dem Naturmaß.

Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Flächen werden bei der Bemessung des Flächenanteils um 95 % reduziert, wenn die Einleitung in den öffentlichen Kanal im Wege eines Überlaufes einer Versickerungsanlage erfolgt.

Bei Vorliegen von Rückhaltebecken wird der Berechnung des Flächenanteils die durch das Rückhaltebecken gedrosselte Menge des Niederschlagswassers in Sekundenliter zu Grunde gelegt.

## 3. Das Kanalanschlussentgelt wird in Rechnung gestellt:

- a) bei Grundstücken, die erstmalig an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach tatsächlicher Herstellung des öffentlichen Teils des Anschlusskanals von der Trennstelle bis zum öffentlichen Sammelkanal;
- b) bei Grundstücken, die bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind,
  - b1) bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit Rechtskraft der Baubewilligung,
  - b2) bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund der Tiroler Bauordnung mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, und
  - b3) bei allen anderen Bauvorhaben und Maßnahmen mit dem Bau- bzw. Arbeitsbeginn.

Die Verrechnung des Kanalanschlussentgeltes erfolgt nach den im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Kanalanschlusssatz laut dem für den Kunden jeweils gültigen (siehe Punkt XI. 5.) Preisblatt.

4. Wird ein Bauvorhaben auf einem Grundstück, das bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, nicht oder nur teilweise ausgeführt, hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung des Kanalanschlussentgeltes bzw. des entsprechenden Teilbetrages, wenn der Baubescheid durch Zeitablauf oder über Antrag des Kunden

den bei der Baubehörde seine Wirksamkeit verloren hat oder entsprechend der abweichenden Ausführung abgeändert wurde. Das Erlöschen des Baubescheides ist der IKB vom Kunden durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Ermittlung des Kanalanschlussentgelts erforderlichen Informationen zu erteilen, alle erforderlichen Unterlagen offenzulegen und insbesondere die Herstellung des Kanalanschlusses unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Kunde seine Verpflichtungen zur Mitwirkung an der Ermittlung des Kanalanschlussentgelts, insbesondere die fristgerechte Abgabe der Fertigstellungsanzeige, so beginnt die Verjährungsfrist für die Verrechnung des Kanalanschlussentgelts erst dann zu laufen, sobald der Kunde die unterbliebene Mitwirkung erbracht und die IKB das Kanalanschlussentgelt binnen angemessener Frist dem Kunden verrechnet hat.

6. Die IKB ist berechtigt, mit Rechtskraft eines Baubescheides des Kunden für das Kanalanschlussentgelt eine Vorauszahlung in Rechnung zu stellen:

- a) bei Bauvorhaben mit einer Baumasse bis 2500 m<sup>3</sup> 50 % des Kanalanschlussentgeltes;
- b) bei Bauvorhaben mit einer Baumasse größer als 2500 m<sup>3</sup> und einem Rating des Kunden von 400 und mehr des Kreditschutzverbandes von 1870, in der Folge kurz KSV genannt, bzw. wenn vom Kunden in der Schuldnerdatenbank des KSV kein Rating vorliegt, 100 % des Kanalanschlussentgeltes;
- c) bei Bauvorhaben mit einer Baumasse größer als 2500 m<sup>3</sup> und einem Rating des Kunden von weniger als 400 des KSV 50 % des Kanalanschlussentgeltes.

Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung, wenn der Baubescheid durch Zeitablauf oder über Antrag des Kunden bei der Baubehörde seine Gültigkeit verloren hat. Das Erlöschen der Gültigkeit des Baubescheides ist der IKB vom Kunden durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

7. Bei Abschluss eines Vertrages zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), verrechnet die IKB für die Vertragserrichtung, die Prüfung der technischen Unterlagen und der Berichte gemäß Indirekteinleiterverordnung (IEV) sowie die Führung des Indirekteinleiterkatasters einmalig einen pauschalierten Aufwendersatz gemäß dem bei Abschluss des Vertrages geltenden Preisblatt (Aufwendersatz für die Indirekteinleiterzustimmung).

Der Aufwendersatz für die Indirekteinleiterzustimmung wird mit Rechnungslegung durch die IKB fällig.

## XI. Abwasserentgelte

Für die Beseitigung von Abwasser hat der Kunde das Mengenentgelt, das Leistungsentgelt und das Niederschlagswasserentgelt zu leisten:

1. Das Mengenentgelt wird bemessen
  - a) nach der Menge der in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwässer in Kubikmetern;
  - b) dem Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer (Starkverschmutzerzuschlag).

Zu a) Als in die öffentliche Kanalisation eingeleitet gelten

- a1) die von dem öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen bezogene und aufgrund geeichter Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge;
- a2) die aus einer Eigenwasserversorgungsanlage oder einer Regenwassernutzungsanlage bezogene, aufgrund geeichter Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge;
- a3) die aufgrund geeichter Messeinrichtungen durch kontinuierliche Messung festgestellte, in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwassermenge.
- a4) Ist die tatsächliche Feststellung der bezogenen Wassermenge infolge Fehlens einer entsprechenden Messeinrichtung nicht möglich, wird eine Menge von 45 m<sup>3</sup> pro Auslaufstelle und Jahr zugrunde gelegt.
- a5) Jene Wassermenge, die nachweislich nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird (z. B. durch Besprengen von Gärten) und durch eine geeichte Messeinrichtung gesondert erfasst wird, ist auf Antrag des Kunden bei der Mengenermittlung in Abzug zu bringen. Verfügen Teile der Gartenanlage jedoch über einen Kanalanschluss (z. B. Swimmingpools, befestigte Flächen), so gilt die Wassermenge dennoch als der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Für die Ermittlung des Wasserbezugs aus einer Eigenwasserversorgungs- oder Regenwassernutzungsanlage und der gemäß a5) getrennt zu erfassenden Wassermenge ist der Kunde verpflichtet, eine geeichte Messeinrichtung in Abstimmung mit der IKB einbauen zu lassen. Der verwendete Wasser- oder Abwasserzähler ist von einem befugten Fachmann auf Kosten des Kunden zu installieren und zu warten. Der Einbau eines Wasserzählers sowie der Anfangszählerstand ist der IKB unverzüglich bekannt zu geben. Die IKB ist berechtigt, den Zählerstand nach Bedarf abzulesen. Auf Verlangen der IKB ist der Zählerstand vom Kunden abzulesen und der IKB bekannt zu geben. Der Kunde hat den Wasserzähler auf seinem Grundstück vor Beschädigungen und Fremdzugriff zu bewahren.

Zu b) Die IKB verrechnet für die Übernahme von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser einen Starkverschmutzerzuschlag, der vom Verschmutzungsgrad



des Abwassers abhängt. Das Abwasser gilt dann als überdurchschnittlich verschmutzt, wenn der Verschmutzungsgrad mehr als nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweicht, wobei die Standardwerte für häusliches Abwasser gemäß ATV Arbeitsblatt A 131 ermittelt werden.

Wird überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, wird das Mengenentgelt (XI. Abs. 1. lit. a) mit dem Starkverschmutzerfaktor multipliziert.

Der Starkverschmutzerfaktor wird nach folgender Formel bestimmt:

$$F = \frac{CSB+BSB_5}{600 + 300} \times 0,65 + \frac{N}{55} \times 0,25 + \frac{P}{6} \times 0,10$$

CSB Chemischer Sauerstoffbedarf, Konzentration (mg/l)

BSB5 Biologischer Sauerstoffbedarf, Konzentration (mg/l)

N Gesamtstickstoff, Konzentration (mg/l)

P Gesamtphosphor, Konzentration (mg/l)

Der Starkverschmutzerzuschlag wird nicht verrechnet, wenn die Menge der in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwässer jährlich nicht mehr als 100 m<sup>3</sup> beträgt und der Starkverschmutzerfaktor den Wert von 1,5 nicht übersteigt.

Der Verschmutzungswert ist auf Basis von Abwasseruntersuchungen festzustellen, wenn die IKB dies begründet verlangt. Die Kosten der Abwasseruntersuchungen sind vom Kunden zu tragen.

2. Das Leistungsentgelt wird bemessen nach der Dimension der Trinkwasseranschlussleitung unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt bzw. nach dem Eintritt in den Zählerschacht der Trinkwasserversorgung. Bei Anlagen mit Kontroll- und Verrechnungszähler wird der Bemessung des Leistungsentgeltes die Leitungsdimension der privaten Zuleitung unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt zugrunde gelegt.

3. Das Niederschlagswasserentgelt wird bemessen nach der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Fläche in Quadratmetern.

Das Niederschlagswasserentgelt wird nur bei Abwassererträgen verrechnet, die ab 1. Jänner 2013 abgeschlossen wurden und sofern der Kunde zur Einleitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalisation berechtigt ist (siehe Punkt VII. 4. a).

Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Fläche wird im Abwasservertrag aufgrund der Angaben des Kunden sowie der im Bauansuchen enthaltenen Angaben zwischen Kunden und IKB vereinbart. Stehen die im Bauverfahren bewilligten abflusswirksamen Flächen nicht zur Verfügung oder wurden abflusswirksame Flächen abweichend vom Abwasservertrag ausgeführt, erfolgt die Feststellung nach dem Naturmaß.

Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Fläche wird bei der Bemessung des Mengenentgelts um 95 % reduziert, wenn die Einleitung in den öffentlichen Kanal im Wege eines Überlaufes einer Versickerungsanlage erfolgt.

4. Mengen-, Leistungsentgelt und Niederschlagswasserentgelt sind ab dem Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisation folgenden Monats zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung des Mengen-, Leistungsentgelts und Niederschlagswasserentgelts endet mit der Abtrennung der Grundleitung von der öffentlichen Kanalisation. Solange die Grundleitung besteht, bleibt die Zahlungspflicht des Kunden auch im Falle einer allfälligen Beendigung des Abwasserertrages weiterhin aufrecht.

5. Die Verrechnung der Abwasserentgelte erfolgt nach den jeweils gültigen Preisen laut dem für den Kunden jeweils gültigen Preisblatt.

Die IKB wird dem Kunden Preisänderungen in geeigneter Weise und unter Einhaltung einer angemessenen Frist bekannt geben. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der IKB einlangt. Die IKB wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorstehende Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Darüber hinaus ist die IKB alternativ berechtigt, ohne dass dem Kunden dagegen das Recht des Widerspruchs zusteht, die im zuletzt für den Kunden jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise in demselben Ausmaß zu ändern, wie sich der Verbraucherpreisindex (VPI) ändert. Ist der Kunde Konsument, so ist die IKB bei Änderungen des VPI nach unten hin zur Entgeltsenkung verpflichtet. Basis ist der VPI 2010, und zwar die für den Monat 01/2012 veröffentlichte Indexzahl.

Die IKB ist berechtigt, Preisanpassungen in längeren als jährlichen Intervallen durchzuführen. In diesem Fall kann sie die jährlichen Indexanpassungen addieren.

## XII. Rechnungslegung, Bezahlung, Sicherheit

1. Zahlungspflichtig für das Entgelt ist der Kunde. Sind mehrere Personen aufgrund eines Vertrages mit der IKB berechtigt, Abwasser und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation der IKB einzuleiten, haften sie zur ungeteilten Hand. Miteigentümer im Grundeigentum haften zur ungeteilten Hand.

2. Die Abrechnung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den jeweils von der IKB AG festgelegten Terminen durch Jahresabrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen gemäß Pkt. XI. ermittelten Messdaten. Die monatlichen Teilzahlungsbeträge werden entsprechend dem Wasserbezug im zuletzt abgerech-

neten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Teilzahlungsbeträge nach dem durchschnittlichen Wasserbezug vergleichbarer Kundenanlagen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Wassermenge zeitannteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine von der IKB AG ermittelten Bezugswerte vorliegen.

3. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der IKB AG oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der IKB AG anerkannt worden sind.

4. Elektronische Übersendung von Rechnungen: Wenn der Kunde schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt, werden ihm alle Rechnungen sowie alle weiteren rechtlich erheblichen Mitteilungen und Erklärungen der IKB elektronisch übersendet. Eine Erklärung oder Mitteilung der IKB gilt dem Kunden als zugegangen, wenn sie in der Mailbox jener E-Mail-Adresse eingeht, die der Kunde der IKB zuletzt mitgeteilt hat. Wenn der Kunde weiters sein Einverständnis erklärt, ist die IKB berechtigt, Rechnungen und andere rechtlich bedeutsame Erklärungen lediglich elektronisch unter [www.ikb.at](http://www.ikb.at) abrufbereit zu halten. Der Zugang zu den Rechnungsdaten erfolgt über die Seite [www.ikb.at](http://www.ikb.at) unter der Rubrik Kundenservice per Login durch Eingabe von Benutzername und Passwort und ist über jeden Internetzugang möglich. Benutzername und Passwort werden dem Kunden nach erstmaliger Registrierung (Eingabe von Anlagennummer und Kundennummer) automatisiert an die vom Kunden im Zuge der Anmeldung bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

Bei Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit einer neuen Rechnung erhält der Kunde eine entsprechende E-Mail-Benachrichtigung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, seine Rechnungen durch Einsicht in den Login-Bereich tatsächlich abzurufen.

5. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten der monatlichen Teilzahlungsbeträge ergeben sich aus dem jeweiligen dem

Kunden im Vorhinein für die Abrechnungsperiode bekanntgegebenen Zahlungsplan.

Besteht Miteigentum am Bauwerk bzw. Grundstück oder Wohnungseigentum, so erfolgt die Rechnungslegung über die Entgelte an einen bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

6. Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto der IKB AG zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB) verrechnet. Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem für den Kunden jeweils geltenden Preisblatt der IKB. Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Kunden allenfalls anders lautend erklärter Widmungen zuerst auf Verzugszinsen, sodann auf gerichtlich bestimmte Mahn- und Betreuungskosten, anschließend auf alle sonstigen Forderungen mit Ausnahme außergerichtlicher Mahn- und Betreuungskosten und schließlich auf außergerichtliche Mahn- und Betreuungskosten angerechnet. Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet. Wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Kunden rechtfertigen, ist die IKB berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten in angemessener Frist oder Vorauszahlung zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben (oder zu verändern drohen) oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben (oder zu verschlechtern drohen). Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung der IKB zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

8. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist die IKB berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag lt. dem für den Kunden jeweils gültigen (siehe Punkt XI. 5.) Preisblatt in Rechnung zu stellen.

9. Die IKB tritt mit ihrer Leistung gegenüber dem Kunden in Vorlage und verlangt deren Bezahlung erst im Nachhinein. Aus diesem Grund kann die IKB die Leistungserbringung davon abhängig machen, dass der Kunde eine Vorauszahlung in Höhe der doppelten voraussichtlichen Abrechnungssumme des für die jeweilige Leistung, bei laufenden Entgelten das Doppelte der monatlichen Abrechnungssumme, zahlt.

Das Recht, eine Vorauszahlung zu verlangen, besteht bei Konsumenten unter folgenden Voraussetzungen:

- wenn die IKB unbeglichene Forderungen gegen den Kunden hat und diese bereits mindestens einmal eingemahnt wurden;
- wenn über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wurde;
- wenn eine Bonitätsauskunft über den Kunden negativ ist.

Das Recht, eine Vorauszahlung zu verlangen, besteht bei Unternehmern unter folgenden Voraussetzungen:

- wenn die IKB unbeglichene Forderungen gegen den Kunden hat und diese bereits mindestens einmal eingemahnt wurden;
- wenn der Kunde insolvent ist;
- wenn das KSV-Rating des Kunden schlechter als 400 ist oder wenn infolge Neueröffnung noch kein Rating vorliegt.

Die Vorauszahlung kann durch Zahlung, Bankgarantie oder eine gleichwertige Besicherung erbracht werden. Die IKB hat das Recht, die Vorauszahlung zur Befriedigung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche heranzuziehen. Sollte dies nicht notwendig werden und sollten die Voraussetzungen für die Auferlegung der Vorauszahlungsverpflichtung nachträglich wegfallen, kann der Kunde einen Antrag auf Rückzahlung der Vorauszahlung stellen. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert ohne Verzinsung. Eine allfällige Verzinsung wird von der IKB als Abgeltung des Einbringlichkeitsrisikos einbehalten.

10. Bonitätsprüfung: Die IKB ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Abwicklung des Abwasservertrages Bonitätsauskünfte durch Anfragen bei Gläubigerschutzverbänden einzuholen. Für eigene Inkassozwecke ist die IKB berechtigt, Daten des Kunden wie insbesondere Name (einschließlich früherer Namen), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Angaben zu Zahlungsverzug und offenem Saldo sowie Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung an Gläubigerschutzverbände, Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln.

Die IKB benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Der Kunde erklärt überdies sein ausdrückliches Einverständnis, dass diese Daten auch an andere Geschäftsbereiche der IKB und Unternehmen für Inkas-

sozwecke weitergegeben werden dürfen, mit denen die IKB in konzernmäßiger Verbindung steht.

11. Soweit die Ablesung durch den Kunden erfolgt, ist die IKB berechtigt, sich aus Fehlablesungen ergebende Nachforderungen innerhalb von 3 Jahren ab Fehlablesung unter Hinzurechnung der obgenannten Verzinsung nachzuverrechnen.

### **XIII. Auskunft, Nachweis, Meldepflicht und Zutritt**

1. Der Kunde hat der IKB alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Entgelte erforderlichen Informationen sowie Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Wartungsbücher sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffenden Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.

2. Der Kunde hat den Baubeginn und alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Änderungen, insbesondere solche baulicher Natur oder von Art und Umfang der eingeleiteten Abwässer, mitzuteilen.

3. Bei einer Verletzung der Punkte 1 und 2 kann die IKB – vorbehaltlich der gänzlichen Ablehnung der (weiteren) Abwasserentsorgung – die Bemessung der Entgelte aufgrund einer Schätzung durchführen, der alle zum Zeitpunkt der Schätzung maßgeblichen Umstände zugrunde gelegt werden.

4. Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), hat der IKB als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer sowie einen Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage durch einen Befugten zu erbringen. Die in der IEV rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z. B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, der IKB alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Indirekteileiterverordnung, BGBl. II 1998/222, erforderlich sind.



6. Der Kunde hat der IKB unverzüglich Störungen in seiner Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage, zu melden, sofern davon die öffentliche Kanalisation der IKB betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind. Der Kunde ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Einleitung in die öffentliche Kanalisation bis zur Behebung des Störfalles zu unterbrechen.

7. Zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages hat der Kunde den von der IKB dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen und Unterlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn bei Gefahr im Verzug.

8. Die IKB verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr aufgrund des Vertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

#### **XIV. Haftung**

1. Eine Haftung der IKB für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, um Personenschäden, oder um Schäden infolge Verletzung vertraglicher Hauptpflichten der IKB handelt. Ist der Kunde Unternehmer, so ist die Haftung der IKB in allen Fällen auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Zudem hat der Kunde das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der IKB zu beweisen und hat in diesen Fällen auch keinen Anspruch auf Minderung des Abwasserbeseitigungsentgelts.

2. Der Kunde haftet gegenüber der IKB für alle Schäden, die ihr durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Kunde für Schäden, die der IKB durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen entstehen.

3. Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in die öffentliche Kanalisation, so hat der Kunde der IKB alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs der IKB zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen. Werden durch unzulässige Ein-

leitungen Dritte geschädigt, so ist die IKB gegenüber deren Ersatzansprüchen schad- und klaglos zu halten.

4. Der Kunde haftet der IKB für die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch alle jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubeneutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer etc.).

5. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Mieter und Pächter eines Grundstückes und sind diesen auch zu überbinden. Im Falle der Überbindung haften sie für die Entrichtung der Entgelte gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer nach dem Anteil der Nutzung.

#### **XV. Beendigung des Vertrages**

1. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit der IKB schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des WRG 1959 sowie des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (insbesondere den Anschlusszwang betreffend) zulässig ist.

2. Die IKB ist berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der Berechtigung zur Einleitung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende zu kündigen, wenn seitens des Kunden gegen den Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde. Die IKB ist berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des Kanalanschlusses zu kündigen, wenn

- a) der Kunde das Grundstück nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Anschlussfrist an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen hat;
- b) aufgrund der Menge oder Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer schädliche Auswirkungen auf die öffentliche Kanalisation zu erwarten wären;
- c) die zulässige Belastung der öffentlichen Kanalisation überschritten würde;
- d) der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Kanalisation nicht oder nur mit einem im Vergleich zum Aufwand für die ordnungsgemäße Entsorgung der in der öffentlichen Kanalisation sonst anfallenden Abwässer unverhältnismäßigen Mehraufwand gewährleistet werden könnte;
- e) mehr als geringfügig verschmutztes Niederschlagswasser am Ort des Anfalls mit einem zumutbaren Aufwand behandelt und in der Folge versickert oder

in einen Vorfluter oder einen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden könnte.

3. Die IKB ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung wesentlicher Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger die Kanalbenützung betreffender Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kunden aus wichtigem Grund gänzlich zu unterbrechen. Gründe für eine solche Unterbrechung können insbesondere sein:

- a) die Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe;
- b) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen;
- c) störende Einwirkungen auf Entsorgungsanlagen anderer Kunden sowie auf die öffentliche Kanalisation;
- d) die Nichtbehebung von Mängeln an der Entsorgungsanlage des Kunden.

4. Unmittelbar nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Wird ein Kanalanschluss endgültig stillgelegt, hat der Kunde der IKB einen geeigneten Nachweis (z. B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern, abzutragen, mit inertem Material zu verfüllen oder in sonstiger geeigneter Weise zu beseitigen.

5. Die Wiederaufnahme der durch die IKB unterbrochenen oder eingestellten Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der IKB entstandenen Kosten durch den Kunden, es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

## XVI. Allgemeines

1. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als vereinbart, wenn der Kunde nach Erhalt dieser Mitteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Die IKB verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten AGB schriftlich auf die vierwöchige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Kunden hinzuweisen.

2. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

3. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes abgeschlossen werden, ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart. Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden.

4. Im Falle einer Einzelrechtsnachfolge an jenem Grundstück, für dessen Entsorgung der Abwasservertrag abgeschlossen wurde, hat der Kunde den Abwasservertrag mit diesen AGB an seinen Rechtsnachfolger zu überbinden und die IKB zudem unverzüglich zu verständigen. Erfolgt der Vertragseintritt bei laufender Verrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der neue Kunde haftet zudem jedenfalls für alle offenen Forderungen der IKB gegenüber dem bisherigen Kunden, auch aus früheren Abrechnungszeiträumen. Bei einer Änderung in Art und Umfang der Abwassereinleitung ist der Abschluss eines neuen Vertrages mit der IKB zu beantragen.

In allen übrigen Fällen bedarf ein Wechsel in der Person des Vertragspartners der vorherigen Zustimmung der IKB. Auch im Falle der Zustimmung gelten die im vorstehenden Absatz festgelegten Haftungen des bisherigen und des neuen Kunden für offene Forderungen der IKB.

## XVII. Schlussbestimmung

1. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen der Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, sind auch formlose Erklärungen der IKB und ihrer Vertreter wirksam.

2. Zustellungen und Willenserklärungen erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Vertrag angegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den Kunden haftet dieser für alle der IKB daraus entstehenden Kosten.

3. Der Kunde hat alle seine Person betreffenden bzw. für die Vertragsabwicklung wesentlichen Änderungen von Stammdaten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere:

- Name, Firmenname
- Anschrift

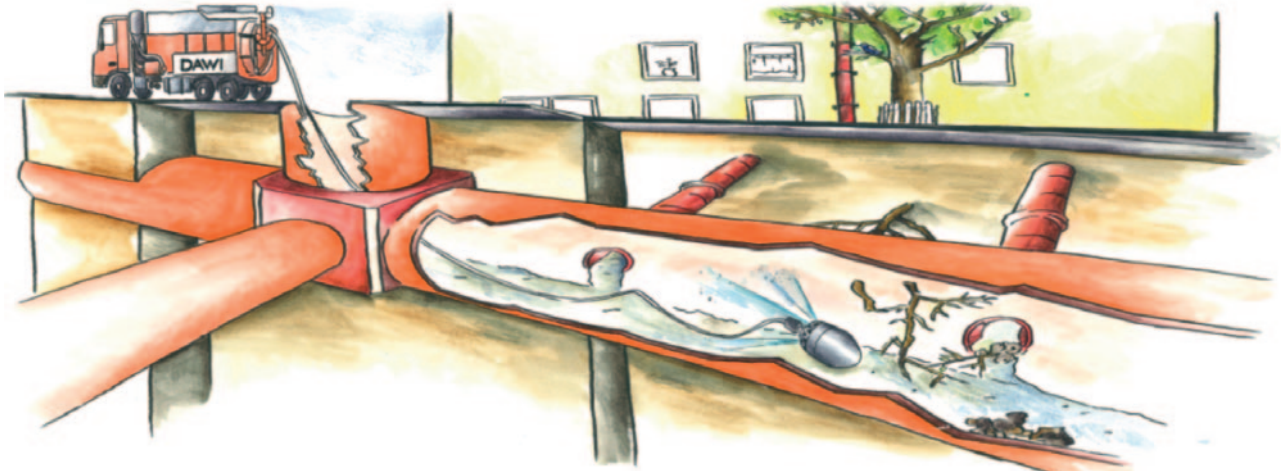
- Rechnungsanschrift
- Bankverbindung, Kreditkartenverbindung
- Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern
- Rechtsform
- Verlust der Rechtsfähigkeit
- E-Mail-Adresse (bei elektronischer Übersendung von Rechnungen).

Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftsänderungen, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen der IKB, insbesondere Schriftstücke als ihm rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Zudem ist er der IKB zum Ersatz allfälliger dadurch entstandener Schäden verpflichtet.

Datenweitergabe: Die IKB ist berechtigt, kundenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung für die sich aus dem Kundenvertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Die IKB ist zur Abwicklung des Kundenvertrages berechtigt, Stamm- und Verkehrsdaten ihren Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern sowie anderen Geschäftsbereichen oder Unternehmen, an denen die IKB AG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligt ist, zum Zwecke der Produktinformation und Werbung zu überlassen. Konsumenten werden auf etwaige Einverständniserklärungen sowie Widerrufs- und Widerspruchsrechte im Kundenantrag gesondert hingewiesen. Die IKB AG wird die den Kunden betreffenden Daten nach Beendigung der Rechtsbeziehung mit ihm löschen, sofern diese nicht mehr benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Stand: Juli 2012





## Gut aufgehoben beim Tiroler Marktführer für Kanalservice

Dank unserer Standorte in **Innsbruck**, **Schwaz** und **St. Johann** sind wir jederzeit und flexibel vor Ort.

### Kanal-Hotline:

365 Tage im Jahr,  
24 Stunden am Tag für Sie erreichbar.

**0800 240 000**

[info@dawi.at](mailto:info@dawi.at), [www.dawi.at](http://www.dawi.at)

6020 Innsbruck, Richard-Berger-Straße 2



Ein Unternehmen der **IKB**

---

**Informationen:**

Hotline 0800 500 502  
kundenservice@ikb.at  
www.ikb.at

**Geschäftszeiten Kundencenter**

Mo. bis Do. 8.00 – 17.00 Uhr  
Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG  
6020 Innsbruck, Salurner Straße 11